

LUKAS CERNY

Eine kurze Geschichte der Strafe

*Studien und Beiträge
zum Strafrecht
42*

Mohr Siebeck

Studien und Beiträge
zum Strafrecht

Band 42



Lukas Cerny

Eine kurze Geschichte der Strafe

Ein historisch-kritischer Beitrag
zur Strafrechtstheorie

Mohr Siebeck

Lukas Cerny, geboren 1993, Studium der Rechtswissenschaften in Regensburg (2012–2017), Doktorand und Wissenschaftlicher Mitarbeiter am Lehrstuhl für Strafrecht, Strafprozessrecht, Wirtschaftsstrafrecht und Europäisches Strafrecht von Prof. Dr. Tonio Walter, RiBayObLG in Regensburg (2018–2021), Rechtsreferendariat am OLG Nürnberg (2021–2023), seit 2023 Staatsanwalt bei der Staatsanwaltschaft München I.

ISBN 978-3-16-162626-5 / eISBN 978-3-16-162674-6

DOI 10.1628/978-3-16-162674-6

ISSN 2364-267X / eISSN 2568-7468 (Studien und Beiträge zum Strafrecht)

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliographie; detaillierte bibliographische Daten sind über <https://dnb.de> abrufbar.

© 2024 Mohr Siebeck Tübingen. www.mohrsiebeck.com

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für die Verbreitung, Vervielfältigung, Übersetzung und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Das Buch wurde von Gulde Druck aus der Times gesetzt, in Tübingen auf alterungsbeständiges Werkdruckpapier gedruckt und von der Buchbinderei Nädele in Nehren gebunden.

Printed in Germany.

Vorwort

Diese Arbeit wurde von der Fakultät für Rechtswissenschaften der Universität Regensburg als Dissertation angenommen. Sie befindet sich bis auf kleinere Änderungen im Verlagsverfahren auf dem Stand ihrer Einreichung im Frühjahr 2021.

Die Grundidee für die „kurze Geschichte der Strafe“ reifte – ebenso wie die Arbeit selbst – in meiner Zeit am Lehrstuhl von Prof. Dr. Tonio Walter. Ihm als Doktorvater gilt aus vielerlei Gründen mein erster, aufrichtiger Dank. Zum einen hätte ich mir in fachlicher Hinsicht keine bessere Betreuung wünschen können. Zum anderen war er aber auch verantwortlich für die Atmosphäre und Zusammensetzung am Lehrstuhl und damit dafür, dass ich jeden Tag meiner Promotionszeit voller Vorfreude ins Büro gekommen bin. Insofern danke ich auch allen meinen damaligen Lehrstuhlkollegen, die mittlerweile zu Freunden geworden sind. Besonderer Dank gilt dabei meinem Büronachbarn Johannes Makepeace für die zahlreichen anregenden Diskussionen, seinem Vorgänger Patrick Michler für den unerschütterlichen Ehrgeiz in den täglichen Bürogolf-Duellen, Martin Schuhmacher für sein akribisches Korrekturlesen und nicht zuletzt Martina Kellermann (wobei der Platz hier nicht ausreichen würde, um aufzuzählen wofür).

Bevor der geneigte Leser nun aber auf eine kurze Reise durch die lange Geschichte der Strafe aufbricht, möchte ich noch den wichtigsten Dank aussprechen. Er gilt zunächst meiner geliebten Frau Katja, ohne die ich ohnehin nie wüsste, was ich tun sollte. Und schließlich gilt er meinen Eltern Christiane und Michael: für ihre Gene, ihre Liebe und ihre bedingungslose Unterstützung auf meinem bisherigen Lebensweg. Euch dreien ist dieses Buch gewidmet.

Inhaltsübersicht

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis	IX
Einführung: Der Sinn und Zweck der Strafe	1
Teil I: Die Geschichte der Strafe und Strafrecht bis hin zur Entstehung von Herrschaft und Staat	7
<i>Kapitel 1: Die Geburt der Strafe</i>	9
<i>Kapitel 2: Strafe in vorstaatlichen Gesellschaftsformen</i>	36
<i>Kapitel 3: Strafe und Staat</i>	64
Teil II: Die Geschichte der Strafe und Strafrecht von der Völkerwanderungszeit bis zur Gegenwart	89
<i>Kapitel 1: Von den Anfängen: Die Völkerwanderung und die erste Krise der Strafe</i>	91
<i>Kapitel 2: Die Entzauberung der Strafrecht</i>	111
<i>Kapitel 3: Naturrecht und Aufklärung</i>	139
<i>Kapitel 4: Die Kodifikationsbewegung und der „Deutsche Idealismus“</i>	159
<i>Kapitel 5: Der Fortgang des 19. Jahrhunderts und der Schulenstreit</i>	189
<i>Kapitel 6: Die Zeit des Nationalsozialismus</i>	217
<i>Kapitel 7: Nachkriegszeit und Strafrechtsreform</i>	226
<i>Kapitel 8: Der Siegeszug der positiven Generalprävention</i>	242
<i>Kapitel 9: Gegenwärtige Entwicklungen des Strafrechts</i>	262
Fazit: Was bleibt?	283
Schrifttum	289
Materialien	329
Register	331

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsübersicht	VII
Einführung: Der Sinn und Zweck der Strafe	1
I. Die Pattsituation in der Straftheorie	1
II. Die wichtigste Frage des Strafrechts	2
III. Die Geschichte der Strafe	3
1. Eine neue Perspektive	3
2. Aus der Geschichte lernen	4
3. Der Gang der Darstellung	6
Teil I: Die Geschichte der Strafe und Straftheorie bis hin zur Entstehung von Herrschaft und Staat	7
<i>Kapitel I: Die Geburt der Strafe</i>	9
I. Das Quellenproblem	9
II. Der ethnologische Ansatz	10
1. Die Ethnologie und die „komparative Methode“	10
a) Methodische Bedenken	11
b) Der Neoevolutionismus	12
2. Die Universalitätsthese	13
3. Soziologische und ethnologische Kritik	14
4. Ein bloßer Streit um Worte?	15
5. Ein weiter Strafbegriff	16
6. Ist Strafe ewig?	17
III. Der psychologische und soziobiologische Ansatz	17
1. Schnelles Denken, langsames Denken	18
2. Der intuitive Charakter von Strafbedürfnissen	19
3. Die Macht der Intuition	20
4. Die Wurzeln der Intuition	22
a) The survival of the fittest	22

b) Die evolutionäre Spieltheorie	23
c) Die Evolution der Kooperation	24
aa) Das Gefangenendilemma	25
(1) „Tit for Tat“	26
(2) Altruistisches Strafen	28
bb) Kooperation, Vertrauen und Strafe	31
cc) Empirisches Feedback	31
(1) Der Blick ins Tierreich	31
(2) Neurowissenschaftliche Erkenntnisse	32
5. Die Wurzeln der Strafe	34
<i>Kapitel 2: Strafe in vorstaatlichen Gesellschaftsformen</i>	36
I. Jäger und Sammler	36
1. Die erste Wohlstandsgesellschaft – Leben und Konflikt in der Altsteinzeit	37
a) Kooperationsverhältnisse	38
aa) Die Rolle der Familie	38
bb) Die Horde und die Jagd	39
b) Eigentum und Diebstahl	40
c) Kriegerische Konflikte	41
2. Hordenspezifisches „Strafrecht“	41
a) Die Akzeptanz der Strafe	42
aa) Die „absolut“ gerechte Strafe	43
bb) Die „relativ“ gerechte Strafe	44
b) Die Kosten der Strafe	46
c) „Physische“ Privatstrafen	46
d) Alternative Strafmechanismen	47
aa) Ausschluss und Fluktuation	48
bb) Stigmatisierung	48
II. Segmentäre Gesellschaften	51
1. Die neolithische Revolution	51
a) Soziostrukturelle Veränderungen	51
aa) Soziale Dichte und (familiäre) Abhängigkeiten	52
bb) Segmentierung	53
b) Eigentum	53
2. Konflikt	54
3. Konfliktlösung und Reaktion	55
a) Die alten Mechanismen	55
b) Neue Methoden	57
aa) Bußleistungen	57

bb) Verhandlung	58
III. Straftheorie in vorstaatlichen Gesellschaften	59
1. Strafe und Religion	59
a) Die Legitimation altruistischer Strafe	60
b) Strafende Götter	61
c) Soziale Kontrolle	62
2. Implizierte und faktische Wirkungen der Strafe	62
a) Vergeltung als Strafzweck	62
b) Abschreckung und Kooperationssicherung	63
<i>Kapitel 3: Strafe und Staat</i>	64
I. Herrschaft und Macht	65
1. Macht und Einfluss	65
2. Herrschaft als institutionalisierte Macht	66
II. Die Entstehung von Herrschaft und Staat	66
1. Konflikttheorien	66
2. Die notwendige Beschränktheit der Entstehungstheorien	67
3. Die Krise der Strafe und ihre Lösung im Staat	68
a) Die Anfänge der Massenkooperation	68
b) Das Versagen der alten Mechanismen	69
aa) Der Ausfall der „alternativen“ Strafmechanismen	70
bb) Das Akzeptanzproblem in (zusammen-)wachsenden Gesellschaften	70
c) Herrschaft und Staat als Lösung	71
d) Die Institutionalisierung der Macht	72
III. Verbrechen und Strafe	73
1. Frühstaatliches Strafrecht	73
a) Politisierung des Strafrechts	74
b) Neue Strafformen	75
c) Schadensersatz und Strafe	76
2. Die ersten „Gesetzestexte“	77
a) Die Erfindung der Schrift	77
b) Der Codex Hammurabi	78
c) Die Rechtsnatur der Codices	79
3. Frühstaatliche Straftheorie	82
a) Theokratische Straftheorien	83
b) Die Anfänge der Reflexion: die „Griechische Aufklärung“	85

Teil II: Die Geschichte der Strafe und Strafrecht von der Völkerwanderungszeit bis zur Gegenwart	89
<i>Kapitel 1: Von den Anfängen: Die Völkerwanderung und die erste Krise der Strafe</i>	<i>91</i>
I. Die Gleichzeitigkeit des Ungleichzeitigen.	91
Das Aufeinandertreffen der Rechte	91
1. Die Germanen	92
a) Vorstaatliche Krieger-Bauern	92
b) Frühgermanisches Recht	94
2. Das römische Reich	95
a) Eine sterbende Weltmacht	95
b) Römisches Recht	95
3. Das Christentum	97
a) Eine neue Staatsreligion	97
b) Der Widerspruch der Testamente	97
II. Eine neue Ordnung	99
1. Neue Könige	100
2. Neues Recht	101
a) Das internationale Strafrecht der fränkischen Zeit	101
b) Frühstaatliches Strafrecht	103
c) Die Sanktionen	104
III. Die theokratische Strafrecht	104
1. Augustinus prägt die Geschichte der Strafrecht	105
a) Die Legitimation der Herrscher(-Richter)	105
b) Die Legitimation der Strafe	106
aa) Die göttliche Strafe	106
bb) Die weltliche Strafe	108
2. Die Strafrecht des (frühen) Mittelalters	109
<i>Kapitel 2: Die Entzauberung der Strafrecht</i>	<i>111</i>
I. Erste Risse in der Theokratie	111
1. Die wirtschaftliche Revolution	111
2. Das Theater des Schreckens	112
a) Neue Herausforderungen	112
aa) Die landschädlichen Leute	112
bb) Das blühende Fehdewesen	112
cc) Das Strafverfahren	112
dd) Die Relativität der Strafe	113
b) Versuche einer Rationalisierung des Rechts	114

aa) Gottes- und Landfrieden	114
bb) Der Inquisitionsprozess	114
cc) Die Universitäten	115
dd) Die Rechtsspiegel	115
c) Die willkürliche Strafpraxis	116
d) Die Constitutio Criminalis Carolina (Teil 1)	118
3. Strafrecht – Der Beginn der Säkularisierung	119
a) Kirche und Staat	119
b) Glaube und Wissen	120
c) Thomas von Aquin und die Antwort der Kirche	121
aa) Die göttliche Wahrheit und die Vernunft	122
bb) Die Strafrecht des Thomas von Aquin	123
(1) Aristotelisch ausgleichende Gerechtigkeit	123
(2) Die Trennung von göttlicher und weltlicher Strafe	124
d) Nützlich ist, was gerecht ist – Die Constitutio Criminalis Carolina (Teil 2)	126
e) Die Strafrecht des ausgehenden Mittelalters	127
II. Die letzten Züge der theokratischen Strafrecht	128
1. Göttliche Gerechtigkeit und die „Poena extraordinaria“	128
2. Das Vordringen humanistischer Einflüsse	130
a) Die Voraussetzungen für den Bedeutungsgewinn des Präventionismus	130
aa) Das „Ratsuchen“	130
bb) Die Spaltung der Kirche	131
cc) Der Verfall religiöser Wahrheitsansprüche	132
b) Die neue Strömung der Präventionisten	133
aa) (Noch) keine Alternative	133
bb) Die Einigkeit der Konfessionen in der Strafrecht	134
c) Benedikt Carpzov	135
d) Der Fortgang der theokratischen Strafrecht	136
<i>Kapitel 3: Naturrecht und Aufklärung</i>	139
I. Die „wissenschaftliche Revolution“	139
1. Der Blick in die Zukunft	139
2. Die menschliche Vernunft	140
II. Das frühe Naturrecht	141
1. Hugo Grotius und die endgültige Trennung der weltlichen von der göttlichen Strafe	142
a) Das Recht auf Strafe	143
b) Die vernünftige Strafe	144

c) Straftheorie und Gesellschaftsvertrag	144
2. Der gemeine Nutzen als oberste Maxime	145
3. Die Straftheorie im frühen Naturrecht	146
III. Die Aufklärung	147
1. Der Epochenwechsel	147
a) Sapere Aude! Der Durchbruch des neuen Naturrechts	147
b) Europäische Einflüsse	148
2. Die Straftheorie der Aufklärung	149
a) Die Herrschaft der relativen Straftheorien	149
b) Gerech ist, was nützlich ist!	150
3. Die Folgen der Herrschaftsübernahme	151
a) Das Ende des „Theaters des Schreckens“	151
aa) Entkriminalisierung und das Ende der Folter	151
bb) Neue und mildere Strafen	152
b) Humanismus als Triebkraft der Aufklärung?	153
aa) Zweckrationalistische Argumentationsmuster	153
bb) Der Primat des gemeinen Nutzens	154
c) Der Beginn neuer Schrecken	155
aa) Neue Delikte und Strafen	155
bb) Ein neues Strafrecht ohne Grenzen	156
cc) Das Ende der „Relativität der Strafe“	157
<i>Kapitel 4: Die Kodifikationsbewegung und der „Deutsche Idealismus“</i>	159
I. Die Kodifikationsbewegung	160
1. Der ursprüngliche Zielkonflikt	161
2. Die Kodifikationswelle	161
3. Das Verhältnis von Spezialprävention und Gesetzesbindung	162
4. Paul Johann Anselm von Feuerbach und die Theorie vom psychologischen Zwang	163
a) Feuerbach und der „Deutsche Idealismus“	163
b) Feuerbachs Straftheorie	164
aa) Der physische Zwang	165
bb) Der psychologische Zwang	165
cc) Die (oberflächliche) Vereinigung von Philosophie und Positivismus	166
c) Der Einfluss Feuerbachs auf das Strafrecht	167
II. Der „Deutsche Idealismus“	196
1. Immanuel Kant	169
a) Absolute oder relative Straftheorie Kants?	170
b) Was kann ich wissen?	172

aa) Kants Transzendentalphilosophie	172
bb) Moral und Recht	173
c) Kant und die Strafe	174
aa) Das „höchste Gut“	174
bb) Der Maßstab sittlichen Handelns	175
cc) Die Verbindung von Glückswürdigkeit und Glückseligkeit	176
dd) Die Absolutheit der Straftheorie Kants	177
d) Was soll ich tun?	178
2. Georg Wilhelm Friedrich Hegel	180
a) Die grenzenlose Erkenntnis des Geistes	180
b) Der dialektische Prozess der Erkenntnis	181
c) Hegels Straftheorie	182
aa) Die notwendige Verbindung von Verbrechen und Strafe	182
(1) Freiheit und Recht	182
(2) Recht und Strafe	183
bb) Die Bestimmung der Strafe	185
<i>Kapitel 5: Der Fortgang des 19. Jahrhunderts und der Schulenstreit</i>	<i>189</i>
I. Die Entwicklung der „klassischen Schule“	189
1. Das Erbe Feuerbachs	189
2. Der aufkommende Liberalismus und der Sieg des Positivismus	192
3. Die „klassische Schule“	193
a) Ein idealistisches Menschenbild	193
b) Der Kodifikationsgedanke	194
c) Die Rückkehr der Vergeltung	194
II. Die Entwicklung der „modernen“ Schule	196
1. Das Ende des philosophischen Zeitalters	196
a) Die industrielle Revolution und die soziale Frage	196
b) Die hohlen Phrasen des Idealismus	197
2. Die Wissenschaft vom Verbrechen und der Strafe	198
a) Der Empirismus	199
b) Der Blick auf den Täter	199
c) Die Kriminologie	200
3. Franz von Liszt und die „moderne Schule“	201
a) Die Marburger Schule	201
b) Das Marburger Programm	202
aa) Die Rückkehr des Zweckgedankens	202
(1) Sicherungsprävention	203
(2) Positive Spezialprävention	204
(3) Negative Spezialprävention	205

bb) Gerech ist, was notwendig ist!	205
III. Der „Schulstreit“	206
1. Der Angriff der Spezialprävention	206
a) Die Parallelen zur letzten Herrschaftsübernahme	206
b) Neuer Gegenwind	207
2. Ein Kampf ohne Sieger	207
3. Zugeständnisse in Kriminalpolitik und Strafrecht	210
a) Die Zweispurigkeit des strafrechtlichen Rechtsfolgensystems	211
b) Die Geldstrafengesetzgebung	213
c) Das Jugendgerichtsgesetz und die Bewährung	213
4. Der Vergeltungsgedanke und das Schuldprinzip	214
5. Die Erfolge der „modernen Schule“ als Versprechen für die Zukunft	215
<i>Kapitel 6: Die Zeit des Nationalsozialismus</i>	<i>217</i>
I. Kontinuität und Radikalisierung	217
II. Nationalsozialistische Strafrecht	219
1. Die Radikalisierung der „modernen Schule“	220
a) Der Schutz des Volkes	220
b) Vom Tat- zum Täterstrafrecht	221
2. Die Radikalisierung der „klassischen Schule“	223
a) „Gerechtigkeit“ und „gesundes Volksempfinden“	223
b) „Nullum crimen sine poena“ – Die Abschaffung des Gesetzlichkeitsprinzips	224
3. „Gerecht ist, was dem deutschen Volke frommt!“	224
<i>Kapitel 7: Nachkriegszeit und Strafrechtsreform</i>	<i>226</i>
I. Sozialistisches Strafrecht	226
II. Aufarbeitung und Neubeginn in der BRD	227
III. Die Vereinigung der Strafzwecke	229
IV. Die „Große Strafrechtsreform“ und die Phase der spezialpräventiven Euphorie	231
1. Der Entwurf E 1962	231
a) Die Herrschaft der „klassischen Schule“	231
aa) Die Spielraumtheorie	231
bb) Vergeltungsgedanke und Schuldbegriff	232
b) Das Strafrecht als Instrument der Sittenbildung	233
2. Der Alternativ-Entwurf 1966	234
a) Die antiautoritäre Bewegung der 60er Jahre	234
b) Die Phase der Behandlungs- und Resozialisierungseuphorie	235
c) Der Alternativ-Entwurf der Strafrechtslehrer von 1966	236

aa) Die Herrschaft der Spezialprävention	236
bb) Präventionsgedanke und Schuldbegriff	237
3. Die Gesetze zur Reform des Strafrechts	237
a) Die Straftheorie	238
b) Liberalisierung von Rechtsfolgen und materiellem Recht	239
<i>Kapitel 8: Der Siegeszug der positiven Generalprävention</i>	<i>242</i>
I. Das schnelle Ende der Behandlungseuphorie	242
1. „Nothing works!“ und die (erneute) Legitimationskrise	242
2. Der Abolitionismus	243
3. Die Stunde der Soziologie	244
II. Die negative Generalprävention	244
1. Normative Einwände	245
2. Empirische Einwände	246
a) Das (sichere) Wissen von den Straffolgen	247
b) Der „homo oeconomicus“	248
3. Das Abschreckungsdenken in Theorie und Praxis	249
III. Die „klassische Schule“ im neuen Gewand	249
1. Die Renaissance der absoluten Theorien	251
2. Positive Generalprävention	252
a) Günther Jakobs und die kommunikative Strafe	254
b) Die Vergeltung im neuen Gewand	255
aa) ... ne peccetur.	256
bb) ... quia peccatum est.	257
3. Retributive Generalprävention	259
<i>Kapitel 9: Gegenwärtige Entwicklungen des Strafrechts</i>	<i>262</i>
I. Geschichte und Zukunft der Strafe	262
II. Die Relativität des Strafrechtssystems	263
1. Die moderne (Un-)Sicherheitsgesellschaft	264
2. Die Strafe als politisches Allheilmittel: die „Präventions-Formel“	266
a) Die Expansion des Strafrechts	269
aa) Neukriminalisierung	269
bb) Symbolische Einzelfallgesetzgebung	271
cc) Die Europäisierung des Strafrechts	273
b) Das moderne Strafrecht als großer Flickenteppich	274
aa) Die Größe des Teppichs	274
bb) Die Flicker des Teppichs	276
c) Das Problem der Strafungleichheit	277
3. Die Wahrnehmung der fehlenden Relativität	279

Fazit: Was bleibt?	283
I. Was kann ich wissen?	283
II. Was soll ich tun und was darf ich hoffen?	285
Schrifttum	289
Materialien	329
Register	331

Einführung

Der Sinn und Zweck der Strafe

I. Die Pattsituation in der Straftheorie¹

Strafe ist allgegenwärtig. Sie begegnet uns täglich, sei es im näheren sozialen Bereich (etwa der Kindererziehung), sei es in der morgendlichen Tageszeitung, den nachmittäglichen Gerichtsshows, dem abendlichen Fernsehkrimi oder dem Gute-Nacht-Kriminalroman.² Es ist das Unerwartete, das uns in Gestalt des Verbrechens abschreckt, vielleicht ängstigt, dessen Faszination uns aber dennoch in seinen Bann zieht. Kriminalität und untrennbar mit ihr verbunden ihre selbstverständlich erscheinende Folge: die *Strafe*, sind insofern ein fester Teil unserer Gesellschaft.³

Woher aber kommt diese enge Verbindung? Warum reagieren wir auf unerwünschtes Verhalten ausgerechnet mit *Strafe*? Seit Jahrtausenden haben sich die großen Denker aller Epochen mit dieser grundlegenden Frage beschäftigt. Bis heute haben sie keine Antwort gefunden, die sich als der Wahrheit letzter Schluss erwiesen hätte.

Einigkeit besteht inzwischen zumindest in zwei Punkten: der Überzeugung, dass (staatliche) Strafe – wenn auch nicht in ihrer jetzigen Ausgestaltung – sein müsse. Und der Erkenntnis, dass sie – welchen Sinn und Zweck auch immer sie habe – jedenfalls nicht um ihrer selbst willen da sei(n dürfe). Ob die Strafe aber der *Vergeltung* für vergangene Taten diene oder ob sie besonders wichtige *Rechtsgüter* schütze. Ob gestraft wird, *weil gesündigt wurde* („quia peccatum est“) oder *damit nicht gesündigt werde* („ne peccetur“). All dies ist bis heute letztlich nicht geklärt. Zahlreiche Ansätze und Theorien stehen sich mittlerweile mit immer

¹ Von einer solchen „Pattsituation“ sprechen ausdrücklich etwa *Kaspar* (in: Strafen „im Namen des Volkes“, S. 61–90 [61]) und *Rodríguez Horcajo* (GA 2018, 609–622 [609]).

² Einen amüsanten Einblick in die verschiedenen medialen Darstellungsformen und in die „verzerrte, von den Medien konstruierte Wirklichkeit“ gibt *Bernsmann*, in: *Entwicklungen*, S. 27–42 (27 ff.); siehe dazu auch *Garland*, *Kultur*, S. 287 ff.

³ Zu dieser „Faszination des Kriminellen“ vgl. *Hassemer/Neumann*, NK-StGB, Vor § 1 Rn. 15 ff.; *Garland* (in: *Soziologie*, S. 36–68 [61 ff.]; *ders.*, *Kultur*, S. 257 ff.) diagnostiziert den westlichen Gesellschaften „der späten Moderne“ (den „high crime societies“) einen „Kriminalitätskomplex“.

gleichen Argumenten gegenüber oder werden in unterschiedlichen Variationen „vereint“.⁴ Nach einem Jahrhunderte, gar Jahrtausende währenden Streit ist die zwischenzeitliche Euphorie in der Suche nach dem Sinn und Zweck der Strafe heute weitestgehend einer breiten Ernüchterung gewichen, in der sich – jedenfalls in Deutschland – die Gegensätze eingeebnet haben.⁵

II. Die wichtigste Frage des Strafrechts

Man mag das wenig problematisch finden, immerhin bleibt ja die grundsätzliche Einigkeit darüber, dass staatliche Strafe sein muss. Warum das so ist, scheint auf den ersten Blick also erst einmal zweitrangig zu sein. Die Frage nach dem Sinn und Zweck des Strafens stellt sich aber freilich nicht nur auf abstrakter Ebene. Vielmehr zwingt das Grundgesetz den Staat bei jedem einzelnen Eingriff in die Rechte seiner Bürger zu einer *Legitimation*. Gerade wenn er mit dem Strafrecht zu seinem wohl schärfsten Schwert greift, sollte er also grundsätzlich wissen, welches Ziel er damit verfolgt und ob die Strafe das geeignete, erforderliche und angemessene Mittel zur Verfolgung dieses Zweckes ist.⁶

Welche Aufgabe erfüllt das Strafrecht in der Gesellschaft? Welche konkreten Verbote sollten mit Strafe bewehrt werden, damit das Strafrecht dieser Aufgabe nachkommen kann? Welche Strafen sind sinnvoll, und wie hoch sollten sie ausfallen? All diese Fragen münden vielleicht in einer letzten, der „Gretchenfrage“ des Strafrechts: (Wann) ist Strafe *gerecht*? Und all diese Fragen kann der Staat in

⁴ Zu den (modernen) Vereinigungstheorien mit zahlreichen Nachweisen *Hassemer/Neumann*, NK-StGB, Vor § 1 Rn. 286 f.; *Jescheck/Weigend*, § 8 V (S. 75 ff.); Versuche die verschiedenen Straftheorien zu „vereinen“ gab es freilich schon immer, vgl. *Hassemer*, in: *Positive Generalprävention*, S. 29–50 (29); *Montenbruck*, *Straftheorie*, S. 17 ff., 78 ff.; eine allgemeine Übersicht zu den Straftheorien findet sich etwa bei *Hörnle* (*Straftheorien*) und bei *Roxin/Greco* (§ 3 Rn. 1 ff.).

⁵ So auch das Urteil von *Thomas Weigend* (FS Frisch, S. 17–30 [19]), der dort ferner ernüchternd prognostiziert: „Aber diese Fragen werden nicht mehr so stark im Mittelpunkt der wissenschaftlichen Debatte stehen wie im vergangenen Jahrhundert, und ich möchte auch bezweifeln, dass auf diesem Gebiet noch fundamental neue Entdeckungen gemacht werden.“; vgl. auch *Rodríguez Horcajo* (GA 2018, 609–622 [609]), der konstatiert: „Die verschiedenen Rechtfertigungslehren [...] scheinen gegen ihre wechselseitige Kritik zu bestehen, aber offensichtlich hat keine die schlagenden Argumente, um das Unentschieden aufzubrechen.“

⁶ *Kaspar*, S. 351 ff.; vgl. auch *Hassemer*, *Strafe*, S. 94, *Ladogny*, S. 275 ff.; trotz dieser Evidenz spielt eine ausdrücklich abwehrrechtliche Grundrechtsüberprüfung in der Literatur aber meist nur eine geringe Rolle, vgl. *Appel*, S. 40; *Weigend*, FS Hirsch, S. 917–938 (917); ferner *Tiedemann*, S. 3 ff.; auch das *Bundesverfassungsgericht* selbst lässt diesbezüglich keinen roten Faden erkennen; vgl. (als positives Gegenbeispiel) aber BVerfGE 90, 128 (ff.) („Cannabis-Entscheidung“).

einem verfassungsrechtlichen Legitimationsprozess nur beantworten, wenn er den Sinn und Zweck von Strafe und Strafrecht benennen kann.

Vor diesem Hintergrund erscheint die gegenwärtige Pattsituation im straftheoretischen Diskurs mehr als unbefriedigend. Zwar ist die Notwendigkeit des staatlichen Strafens im Grunde anerkannt und wird dem Gesetzgeber bezüglich der möglichen Wirkungen von Strafe daher ein weiter Beurteilungsspielraum zugesprochen.⁷ Prognostiziert wird vom Kriminalgesetzgeber allerdings herzlich wenig. Vielmehr wird die Frage in jedem neuen Gesetzgebungsverfahren fast schon traditionell ausgeschwiegen. Verwiesen wird allenfalls floskelhaft auf einige Gemeinplätze, die im Zusammenhang mit dem jeweiligen – in aller Regel politisch motivierten – Vorhaben meist nicht weiter hinterfragt werden und die mit dem Stand der wissenschaftlichen Forschung oft nur schwer zu vereinbaren sind.⁸

Bedenklich ist das aber nicht nur aus der verfassungsrechtlichen Perspektive. Vielmehr droht ein solch unreflektierter Rückgriff auch dazu zu führen, dass das Strafrecht seine wichtigen gesellschaftlichen Funktionen – sollte es diese denn geben – nicht mehr erfüllen kann, ihnen vielleicht sogar zuwiderläuft. Und schließlich kann – „abgesehen von haltloser Routine und einfacher Befolgung der Tradition“⁹ – einzig das Wissen um den Sinn und Zweck von Strafrecht und Strafe dem *Gesetzgeber*, dem *Rechtswissenschaftler* und dem *Richter* einen tauglichen Maßstab für deren *Inhalt* und *Umfang* an die Hand geben. Richtet man das gesamte Strafrecht (richtigerweise) also *funktional* aus – heißt: an den mit ihm verfolgten Zwecken –¹⁰, so bleiben die grundlegenden, aber bis heute ungeklärten Fragen der Straftheorie nicht nur aus legitimatorischer Sicht die wichtigsten des aktuellen Strafrechts.¹¹

III. Die Geschichte der Strafe

1. Eine neue Perspektive

Der vergleichsweise geringe Stellenwert, den die Frage nach dem Sinn und Zweck des Strafens in der heutigen politischen und wissenschaftlichen Debatte einnimmt, lässt sich letztlich nur durch eine Art Kapitulation im lange währen-

⁷ Vgl. *Kaspar*, S. 126 ff.

⁸ Dazu Teil II – Kapitel 9II.2.

⁹ *von Bar*, S. 203.

¹⁰ Die Rede ist in diesem Sinne von einem „funktionalen Strafrechtssystem“, vgl. jeweils mit zahlreichen Nachweisen *Roxin/Greco*, § 7 Rn. 26 ff.; *T. Walter*, LK-StGB, Vor § 13, Rn. 7.

¹¹ Zur Rolle der Strafzweckfrage speziell in der *Dogmatik* vgl. *T. Walter*, FS Merkel, S. 545–564 (554 f.).

den Streit der Straftheorien erklären. Einem Streit, in dem bis heute kein Sieger in Aussicht steht. Auch diese Arbeit kann und will einen solchen nicht küren. Sie soll den Streit aber auf einem in dieser Form noch nicht beschrittenen Weg neu beleuchten und so neue Argumente und Blickwinkel in die wichtige Diskussion bringen.

Die neue Perspektive, die hier eingenommen werden soll, entfernt sich zunächst von den immer ausdifferenzierteren Theoriegebilden – von den Feinheiten der kriminologischen, philosophischen und soziologischen Ansätze. Sie richtet den Blick in der gegenwärtigen Pattsituation vielmehr zurück auf das große Ganze, um erstmals die großen Entwicklungslinien zu beleuchten und so den Blick für das Wesentliche wieder zu schärfen. In diesem Sinne beschreibt die „Kurze Geschichte der Strafe“ parallel auftretende Veränderungen in der *Gesellschaft*, in der *Strafe* und im *straftheoretischen Fundament*. Freilich können auch diese Zusammenhänge den in großen Teilen eben auch „zufälligen“ Gang der Geschichte nicht allumfassend erklären. Sie können aber die wesentlichen Bedingungen beschreiben, die den Weg der Geschichte zur jeweiligen Zeit geebnet haben – die „Bedingungen der Möglichkeit“, wie *Kant* sie vielleicht genannt hätte.¹² Und nur in diesem historischen und geistesgeschichtlichen Kontext lassen sich die großen Entwicklungslinien erkennen und die großen Denker und Straftheorien wirklich verstehen.¹³

2. Aus der Geschichte lernen

Ein erstes Ziel dieser Arbeit ist es also, einen neuen Blickwinkel auf die verschiedenen Straftheorien zu eröffnen – freilich in der Hoffnung, dass ein besseres Verständnis zu neuen Argumenten und zu frischem Wind in der festgefahrenen Diskussion führen wird. Ein zweites Ziel aber ist es, die entsprechenden Erkenntnisse, die sich aus den „großen Linien“ ableiten lassen, auf die Gegenwart zu übertragen, problematische Entwicklungen zu kennzeichnen und – wo möglich – auch Handlungsmöglichkeiten anzudeuten. Letztlich geht es also in gewisser Weise darum, *aus der Geschichte zu lernen*.

Der (methodischen) Problematik dieses Unterfangens bin ich mir durchaus bewusst. Sie betrifft zunächst die Quellenlage, welche gerade für die frühen Stadien der menschlichen Geschichte doch weiterhin sehr dürftig ist. Diesem Punkt widmet sich ausführlicher das erste Kapitel zur „Geburt der Strafe“. Jederzeit geht es bei der *Auswahl* und der *Auswertung* dieser Quellen aber auch um *Inter-*

¹² Vgl. dazu *Fögen*, JJZG 4 (2002/2003), S. 3–6 (5 f.); zu *Kant* und seinen „Bedingungen der Möglichkeit“ siehe Teil II – Kapitel 4II.1.b) aa).

¹³ Vgl. auch *Schild*, in: *Justiz in alter Zeit*, S. 7–38 (16).

pretation.¹⁴ So war es bei der *Auswahl* des Materials stets nötig, „Wesentliches“ von „Unwesentlichem“ zu trennen, um die „typischen“ geistigen Grundlagen der Zeit zu ergründen.¹⁵ Das ist einerseits unproblematisch, da gerade sie es sind, die die jeweiligen Epochen entscheidend geprägt haben. Es verschleiert aber in gewisser Weise, dass sich die großen Geistesströmungen nie einfach schlagartig so abgelöst haben, wie es die hiesige Darstellung vereinzelt vielleicht implizieren mag:

„In jeder voll entfalteten Kultur leben noch die Reste vergangener Formen und wirken bereits die Keime einer anderen, die sie einst ablösen wird.“¹⁶

Zu jeder Zeit wird es Menschen gegeben haben, die ihrer Zeit voraus waren. Menschen, die sich zumindest insgeheim nicht den herrschenden Doktrinen angeschlossen haben – besonders in einem von Haus aus so konservativen Bereich wie dem *Recht*.¹⁷ So wird mit hoher Wahrscheinlichkeit etwa nicht jeder mittelalterliche Ketzerrichter davon überzeugt gewesen sein, dass der Verurteilte mit *Satan* im Bunde stand. Will man das Gesamtbild der Entwicklung von Strafe und Straftheorie verstehen, sind es dennoch gerade die *typischen* geistigen Grundlagen der jeweiligen Zeit, die nachgezeichnet werden müssen.¹⁸ Ich habe an einigen Stellen versucht, dies auch in den geschichtlichen Darstellungen zu verdeutlichen. Bereits an dieser Stelle sei aber auf die möglichen Verzerrungen einer solch typisierenden Betrachtung hingewiesen.

Hingewiesen sei ferner auf die vielleicht zentrale Problematik im Umgang mit historischen Quellen: ihre *Auswertung*. Sämtliche Quellentexte geben nämlich Antworten auf Fragen, die nicht einfach so im Raum stehen, sondern vom Leser erst gestellt werden müssen.¹⁹ Jede Interpretation erfolgt insofern durch die Brille des jeweiligen Interpreten, wird also von seinem konkreten Vorverständnis ebenso beeinflusst wie von den spezifischen (auch rechtlichen) Gegebenheiten der Zeit, in der er die Quellen untersucht.²⁰

¹⁴ Dazu und zum Folgenden *Vormbaum*, Strafrechtsgeschichte, S. 14 ff.; *ders.*, in: Juristische Zeitgeschichte, S. 69–81 (79 ff.).

¹⁵ Dazu *Gehrke*, in: Geschichte der Welt, S. 1–40 (17); *Vormbaum*, Strafrechtsgeschichte, S. 15.

¹⁶ *Valjavec*, Aufklärung, S. 69 f.

¹⁷ Vgl. *Fögen*, JJZG 4 (2002/2003), S. 3–6 (3).

¹⁸ *Schild*, in: Justiz in alter Zeit, S. 7–38 (16).

¹⁹ Dazu und zum Folgenden *Wehler*, S. 16 f.

²⁰ Zu diesem „hermeneutischen Zirkel“ vgl. *Vormbaum*, Strafrechtsgeschichte, S. 15 f.; *ders.*, in: Juristische Zeitgeschichte, S. 79 ff.; vgl. auch *Gehrke* (in: Geschichte der Welt, S. 1–40 [17]), der dies als unvermeidlich betrachtet: „Man müsste ‚die Gegenwart töten‘ – aber das wäre zugleich ein Selbstmord des recherchierenden und reflektierenden Historikers.“

Wenngleich ich an dieser Stelle sagen kann, dass ich mir die beschriebenen Gefahren stets vor Augen gehalten und mich ihnen mit bestem Gewissen entgegenzustellen versucht habe, so bin ich doch Realist genug, um zu erkennen, dass derartige Einflüsse jede wissenschaftliche Arbeit vermutlich mehr prägen, als sie es sollten. Aus diesem Grund auf das Vorhaben zu verzichten, war aber freilich keine Alternative. Und so handelt es sich bei der nun folgenden Geschichte der Strafe um ein historisches Gesamtbild – wie wohl jedes seiner Art gemalt aus eigenen wie aus fremden Interpretationen, denen ich mich angeschlossen habe.

Natürlich kann uns der Blick in die Geschichte allein keine fertigen Lösungen für aktuelle Probleme präsentieren. Zu komplex, zu unvergleichbar sind die historischen Gegebenheiten. Jedenfalls aber kann er das Wissen mehren, auf dessen Basis wir Entscheidungen treffen. Er kann uns große Entwicklungslinien aufzeigen. Er kann das Problembewusstsein schärfen. Und schließlich kann er auf diesem Weg vielleicht vor zu „einfachen“ Antworten schützen. In diesem Sinne ist das „historisch gesättigte Denken und Entscheidungshandeln“ der „auf die Herausforderungen der Gegenwart kurzfristig und kurzatmig reagierenden Antwort“ allemal überlegen.²¹ Und in diesem Sinne kann wie ich meine auch jeder Einzelne – mag er sich den einzelnen Interpretationen und den daraus gezogenen Schlüssen nun anschließen oder auch nicht – aus der nun folgenden „kurzen Geschichte der Strafe“ *etwas* lernen.

3. Der Gang der Darstellung

Das Ergebnis dieser Überlegungen ist eine mehr oder weniger kurze Geschichte der Strafe, die sich in zwei Teile gliedert:

Teil I beginnt – anders als es klassische rechtshistorische Darstellungen zur Strafe zu tun pflegen – nicht bei den *Germanen* oder im Mittelalter. Er setzt vielmehr an in den Anfängen der Menschheitsgeschichte und widmet sich den großen Linien der Entwicklungsgeschichte bis hin zur Entstehung von Herrschaft und Staat.

Teil II grenzt die untersuchten Gesellschaften sodann ein und widmet sich unserer „eigenen“ Geschichte. Ausgehend vom Staatsentstehungsprozess in der Völkerwanderungszeit beleuchtet er die Geschichte der Strafe und Strafrecht der letzten knapp 2000 Jahre. Schließlich rücken die gegenwärtigen Entwicklungen und Probleme in den Fokus und werden vor dem Hintergrund der historischen Erkenntnisse kritisch eingeordnet.

²¹ Wehler, S. 11 ff.; generell zu den Möglichkeiten juristischer Zeitgeschichte Vormbaum, in: Juristische Zeitgeschichte, S. 69–81 (74 ff.); vgl. auch Baldus, JZ 2019, 633–639.

Teil I

Die Geschichte der Strafe und Strafrecht
bis hin zur Entstehung von Herrschaft und Staat

Kapitel 1

Die Geburt der Strafe¹

Die hiesige Geschichte der Strafe beginnt mit der Suche nach ihren Anfängen. Wo diese Anfänge liegen, scheint nach einem kurzen Blick in die einschlägige Literatur hochumstritten. Insbesondere in der Soziologie ist die Idee der Strafe als „Herrschaftsidee“ weit verbreitet. Strafe sei demnach zu verschiedenen Zeiten mit der Entstehung herrschaftlicher Strukturen entstanden.² Der Jurist *Viktor Achter* wird präziser und datiert die „Geburt der Strafe“ in seiner gleichnamigen Monografie auf das 12. Jahrhundert der modernen Zeitrechnung. Auch den Geburtsort – Südfrankreich – meint er identifiziert zu haben.³ Die deutsche Strafrechtswissenschaft hingegen – und mit ihr vermutlich die gesellschaftliche Allgemeinheit – betrachtet Strafe nahezu einhellig als „anthropologische Konstante“, ist also der Auffassung, dass es sie schlicht bereits zu allen Zeiten des menschlichen Daseins gab.⁴ Doch wie kommt es zu diesen sich vermeintlich unvereinbar gegenüberstehenden Thesen? Und wurde die Strafe nun *geboren*? Handelt es sich um eine menschliche *Erfindung*? Oder ist sie in der Geschichte der Menschheit tatsächlich „ewig“?⁵

I. Das Quellenproblem

Will man diesen Fragen auf den Grund gehen, steht man vor einem methodischen Grundproblem, denn über die Anfänge des menschlichen Seins gibt es wenig gesicherte Erkenntnisse. Die ersten archäologischen Funde, die Rückschlüsse auf die Verwendung menschlicher Werkzeuge zulassen, sind ca. 2,7 Mil-

¹ Nach der gleichnamigen Monographie von *Viktor Achter*.

² „Die Idee der Strafe ist den Mitgliedern herrschaftsfreier Gesellschaften fremd, sie erweist sich als eine Herrschaftsidee.“ (*Hess/Stehr*, in: *Erfindung*, S. 41–79 [42] mit weiteren Nachweisen); vgl. auch *Scheerer*, in: *Strafrechtswissenschaft*, S. 345–355 (349 [Fn. 10]).

³ *Achter*, S. 26 ff.; der *Begriff* „Strafe“ tritt tatsächlich erstmals in diesem Zeitraum in Erscheinung, vgl. *Weitzel*, in: *Strafgedanke*, S. 21–35 (23) mit zahlreichen Nachweisen.

⁴ Dazu näher Teil I – Kapitel III.2.

⁵ Vgl. zu dieser Formulierung *Scheerer*, in: *Muss Strafe sein?* S. 79–90 (86 ff.); *Fabricius*, *Kriminalwissenschaften II*, S. 276.

lionen Jahre alt.⁶ Eine befriedigende Rekonstruktion sozialer Verhaltensweisen wie der Strafe lässt sich anhand derartiger Relikte der materiellen Kultur allerdings nicht vornehmen. Erst die Erfindung der Schrift vor rund 5.000 Jahren verschafft erstmals tiefere Einblicke in das menschliche Innenleben. Neben schriftlichen Zeugnissen der jeweiligen Zeitgeschichte finden sich hier auch Berichte antiker Autoren über Nachbarvölker und vergangene Kulturen. Selbst wenn man die Motive ignoriert, aus denen heraus diese Berichte verfasst wurden, erhellen schriftliche Quellen aber eben allenfalls den letzten Wimpernschlag der menschlichen Geschichte.⁷

Den Großteil des vorangegangenen, erkenntnismäßig „dunklen“ Abschnittes nennen wir *Paläolithikum* – die Altsteinzeit, die vor etwa 12.000 Jahren endete. Erst dann, mit der sogenannten *Neolithischen Revolution*, begannen Menschen sich langsam von ihrem Dasein als Jäger und Sammler zu verabschieden, sesshaft zu werden und immer größere Gesellschaften zu bilden, die uns schließlich auch schriftliche Zeugnisse hinterlassen sollten.⁸ Für die vorangegangenen, immer noch knapp 2,7 Millionen Jahre steht die Forschung also vor einem Quellenproblem, welches gesicherte Angaben über die frühe Menschheitsgeschichte erschwert.

Um ein wenig Licht in das große Dunkel der vorschriftlichen Zeit zu bringen, stehen dem Historiker dennoch einige Möglichkeiten zur Verfügung. Pionierarbeit leistete dabei insbesondere die *ethnologische* Forschung (sogleich II.). Neuerdings zeigen aber auch und gerade die moderne *Psychologie* und *Soziobiologie* vielversprechende Ansätze auf, die dabei helfen können, sich den Wurzeln der Strafe zu nähern (III.).

II. Der ethnologische Ansatz

1. Die Ethnologie und die „komparative Methode“

Der zentrale Ansatz im Kampf gegen das beschriebene Quellenproblem greift zurück auf die Völkerkunde – die Ethnologie. Sie liefert Erkenntnisse über die wenigen herrschaftsfreien (akephalen) Gesellschaften, die sich dem Prozess moderner gesellschaftlicher Ordnung bis heute widersetzt haben. Die sogenannte *komparative Methode* vergleicht sodann die vorhandenen Informationen über diese Gesellschaften und zieht aus den ethnographischen Beobachtungen (zum

⁶ Dazu und zum Folgenden *Gehrke*, in: *Geschichte der Welt*, S. 1–40 (12 ff.); vgl. auch *Parzinger*, in: *Geschichte der Welt*, S. 41–262 (45 ff.).

⁷ Zu diesem rechtshistorischen Problem auch *Meyer*, S. 117 ff.

⁸ Dazu näher Teil I – Kapitel 2II.1.

Register

- Abolitionismus 243 f.
Abschreckung 29, 40, 63, 74, 77, 84, 87,
124, *siehe auch* Generalprävention, negativ
Absolute Straftheorie 1, 169 ff., 249 ff.,
258, *siehe auch* Vergeltung
Alternativ-Entwurf (1966) 234 ff.
Altes Testament *siehe* Testamente
Altruistisches Strafen 28 ff., 47, 60, 71
Anlage-Umwelt-Formel 202, 222
Anomietheorie 13, 253 f.
Arbeitsteilung *siehe* Kooperation
Aristoteles 64, 121 ff., 126, 140
Aufklärung 85 f., 134, 139 ff., 147 ff.
Augustinus 99, 105 ff., 121, 142
Ausnahmestrafe *siehe* Poena extraordinaria
- Beccaria, Cesare 149 ff., 167
Begnädigung 117 f., 190 f.
Behandlungsforschung *siehe* Sanktions-
forschung
Bewährungsstrafe 205, 213 ff., 229, 239 f.
Binding, Karl 193 ff., 208 ff.,
Biologisch-positivistische Schule *siehe*
Kriminalbiologie
Blutrache 42, 46, 55, 94, *siehe auch* Fehde
Brandmarkung *siehe* Ehrenstrafe
Brautpreisleistungen 54
Bußleistungen 57 f., 77, 94, 104, *siehe*
auch Geldstrafe
- Carpzov, Benedikt 129 f., 135 ff., 146 ff.
Christentum 92, 97 ff., 104 ff., 110, 120,
136 ff., 248
Codex Hammurabi 76, 78 ff., 84
Constitutio criminalis carolina 118 ff.,
126 ff., 130, 135, 147, 150, 159
Crimen laesae maiestatis *siehe* Majestäts-
beleidigung
- DDR 226 ff.
Deal *siehe* Verständigung
Determinismus *siehe* Willensfreiheit
Dialektik 122, 125 f., 181 ff.
Diebstahl 18, 40 f., 44, 54 f., 62, 74 f.,
siehe auch Eigentum
Diffusionismus 12
- Egalität 37, 65 f., 74, 77
Ehrenstrafe 75 (Fn. 59), 113, 189 *siehe*
auch Stigmatisierung
Eigentum 40 f., 48, 53 f., 57
Empirismus 199 ff., 207, 215 f., 242 ff.,
246 ff., 257 ff., 268, *siehe auch* Sanktions-
forschung
Entwurf E 1962 231 ff.
Eskimo 39 (Fn. 15, 16), 49, 61
Etikettierungsansatz *siehe* Labelling
Approach
Europäisierung des Strafrechts 82, 269,
273 f., 276 f., 281, *siehe auch* Harmoni-
sierung
Evolutionismus 12 ff.
Evolutionbiologie 22 ff.
Expansion des Strafrechts 269 ff.
- Fehde 41 f., 55, 58, 94, 104, 112, 114
Feindstrafrecht 276 (Fn. 67)
Feudalismus 101, 197
Feuerbach, Paul Johann Anselm von
163 ff., 189 ff., 200, 246 f.
Fluktuation 48, 55, 57
Folter 115, 117 f., 127, 151 f.
Frankfurter Schule 251
Französische Schule 13, 201, 253 f.
Freiheitsstrafe 75, 152, 158, 204 f., 213 f.,
233, 240
Führerkult 217 ff., 223

- Gefangenendilemma 25 ff.
 Geldstrafe 57, 213 ff., *siehe auch*
 Bußleistungen
 Generalprävention
 – negativ 149, 163 ff., 189, 244 ff., 268,
 274 *siehe auch* Abschreckung
 – positiv 125, 187, 242 ff., 252 ff.
 – retributiv 250 (Fn. 48), 259 ff.
 Gerechtigkeitsvorstellungen 19, 23, 34,
 138, 168 (Fn. 58), 261, *siehe auch*
 Strafbedürfnisse
 Germanen 91 ff., 99 ff., 109 ff.
 Gesellschaftstheorie 254 ff., *siehe auch*
 Soziologie
 Gesellschaftsvertrag 144 ff., 164
 Gesetzlichkeitsprinzip 168, 191, 194, 224,
 228
 Gesundes Volksempfinden 223 ff.
 Gewaltenteilung 160, 192, 228
 Glossatoren 115
 Gottesfrieden 114
 Gottesurteil *siehe* Ordal
 Göttliche Strafe *siehe* Theokratische
 Straftheorie; Religion
 Griechische Aufklärung 85 ff., 132
 Große Strafrechtsreform 231 ff.
 Grotius, Hugo 17 (Fn. 43), 109, 142 ff.,
 166
 Grundgesetz 2, 138, 168, 228, 233, 240 f.

 Handel *siehe* Kooperation
 Harmonisierung 273 f., 276 f., *siehe auch*
 Rechtsvereinheitlichung
 Hegel, Georg Wilhelm Friedrich 160,
 180 ff., 194 ff., 251 f., 255
 Herrschaft 9, 37, 46, 64 ff.
 Herrscher-Richter 72, 100 f., 110
 Hexenprozesse 61, 134 (Fn. 131), 151
 Historische Schule 160 (Fn. 6), 194
 Homo oeconomicus 166, 248
 Homosexualität 75, 164, 234
 Humanismus 125, 130 ff., 139, 153 ff., 236

 Idealismus 159 ff., 169 ff., 193 f., 197 f.,
 205 f., 223, 251 f.
 Industrialisierung 158, 192, 196 f., *siehe*
 auch Soziale Frage
 Inquisition 114 f., 118, 127, 135 (Fn. 131)

 Inselbeispiel 170 f.
 Intuition 19 ff., 28 ff., 34 f., 43 f., 83
 Investiturstreit 119
 Inzest 50, 56, 60 (Fn. 130), 164 (Fn. 29),
 240 f.

 Jäger und Sammler 10 f., 36 ff., 52, 56,
 59 ff., 69
 Jakobs, Günther 253 ff.
 Jugendstrafrecht 204, 213 ff., 229

 Kant, Immanuel 155, 163 f., 166 f., 169 ff.,
 193, 233, 251 f.
 Kapitularien 103 (Fn. 54)
 Kategorischer Imperativ 166 (Fn. 42),
 175 f., 178, 183, 285
 Kirchenspaltung 111, 131
 Klassische Schule 189 ff., 193 ff., 231,
 249 ff., 229 f., 255, 257 f.
 Kodifikationsbewegung 159 ff., 191 f.,
 194 ff., 209, *siehe auch* Positivismus
 Komparative Methode 10 ff., 17, 59
 Konflikttheorien 66 ff.
 Kooperation 24 ff., 38 ff., 55 ff., 63, 100 ff.,
 263 ff., 283
 – Arbeitsteilung 38 ff., 48, 53 f., 69 ff., 170
 – Handel 70 (Fn. 30), 72, 93, 95, 111, 139,
 196
 – Massenkooperation 68 ff., 77, 82, 94 f.,
 111 ff., 158, 273
 Krieg 41, 66 f., 94, 100 f., 109 f., 132
 (Fn. 118), 142
 Kriminalbiologie 201, 222
 Kriminalitätsfurcht 265
 Kriminalstatistik 197, 203, 206, 211, 235
 Kriminologie 198 ff., 200 ff., 216, 242 ff.,
 246, 260, 268
 Kritische Kriminologie 244

 Labelling Approach 244
 Landfrieden 114 f.
 Landschädliche Leute 112, 114, 117
 Lebensführungsschuld 215, 233, *siehe*
 auch Schuldbegriff; Schuldprinzip
 Leges Barbarorum / Romanae 102, 110
 Lex van der Lubbe 224
 Liberalisierung 151, 229, 236, 239,
 Liberalismus 152, 192, 194, 209, 220,

- Lombroso, Cesare 201, 203, 222
 Luhmann, Niklas 254 ff., *siehe auch*
 Systemtheorie
 Luther, Martin 132 ff.
- Macht 65 ff., 72 ff., 83, 93, 100, 101,
 265 (Fn. 12)
 Majestätsbeleidigung 74, 83, 95, 103
 Marburger Programm 201 ff., 221
 Massenkooperation *siehe* Kooperation
 Massenmedien 1, 265, 271 f., 279 ff.
 Mauerschützen 168 (Fn. 58), 227, 229,
siehe auch Rückwirkungsverbot
 Menschenrechte 153, 155, 192
 Menschenwürde 155 f., 233, 246
 Methodik 4, 9 ff., 17, 23 f.
 Moderne Schule 196 ff., 201 ff., 220 ff.,
 233, 241, 244
 Montesquieu, Charles de Secondat 148,
 160 f.
 Moral 19 ff., 151 f., 173 ff., 193 f., 234 ff.,
siehe auch Sittlichkeitsdelikte
- Nationalsozialismus 11, 215, 217 ff., 229
 Naturrecht 139 ff., 123, 141 ff., 147 ff., 157,
 163 f., 229 ff.
 Naturzustand 64, 67, 164
 Negative Generalprävention *siehe* General-
 prävention, negativ
 Negative Spezialprävention *siehe* Spezial-
 prävention, negativ
 Neoabsolutismus 251 f.
 Neoevolutionismus 12 ff.
 Neolithische Revolution 10, 51 ff.
 Neues Testament *siehe* Testamente
 Neurowissenschaften 32 ff.
 Nothing Works 242 ff.
 Nürnberger Prozesse 228, 230
- Öffentliche Meinung *siehe* Stigmatisierung
 Opferschutz 281 f.
 Opportunitätsprinzip 274 f.
 Ordal 61, 94, 96, 113
 Ordnungswidrigkeit 17 (Fn. 43)
 Orientierungsfunktion des Strafrechts 247
- Personalitätsprinzip 101 ff., 115
 Poena extraordinaria 128 ff.
- Politisches Strafrecht 74 ff., 96 (Fn. 30),
 103 ff., 217 ff., 227, 240, 266 ff.
 Positive Generalprävention *siehe* General-
 prävention, positiv
 Positive Spezialprävention *siehe* Spezial-
 prävention, positiv
 Positivismus 163, 166 ff., 192 f., 194, 229
siehe auch Kodifikationsbewegung
 Pranger 113, 189, *siehe auch* Ehrenstrafe
 Präventionismus 130 ff., 133 ff., 149, 155,
 167, 178, 188
 Privatstrafe 42, 46 ff., 55, 58, 94, 96
 Psychologie 17 ff.
 Psychologische Zwangstheorie 163 ff.,
 194, *siehe auch* Feuerbach, Paul Johann
 Anselm von; Generalprävention, negativ
 Pufendorf, Samuel 145 f., 167
- Quellenproblem 9 ff., 93, *siehe auch*
 Methodik
- Radbruch, Gustav 211, 213 f., 228 f., 241
 Radbruch'sche Formel 228 f.
 Ratsuchen 130 f.
 Rechtsangleichung *siehe* Harmonisierung
 Rechtsgutstheorie 193 f., 207, 220 f.,
 233 f., 237, 240 f., 270
 Rechtssoziologie *siehe* Soziologie
 Rechtsspiegel 115 f.
 Rechtsvereinheitlichung 80 ff.,
 103 (Fn. 54), 115 f., 118, 273, 276 *siehe*
auch Harmonisierung
 Reformation 131 ff., 134, 140, 143
 Relativität der Strafe 44 ff., 71, 102 f.,
 113 f., 157 ff., 206 f., 263–287
 Religion 59 ff., 83 ff., 97 ff., 105 ff., 131 ff.,
 136 ff., 198, *siehe auch* Theokratie;
 Theokratische Straftheorie
 Renaissance 111, 125, 131, 133, 139 f.
 Resozialisierung 204, 221, 230, 235, 239 f.,
 243, 260, *siehe auch* Spezialprävention,
 positiv
 Retributive Generalprävention *siehe*
 Generalprävention, retributiv
 Robinson, Paul H. 44, 260
 Römisches Recht 81, 87 (Fn. 130), 91 ff.,
 95 ff., 115 f., 118, 129 f.
 Rückwirkungsverbot 168 (Fn. 58), 224,
 228, *siehe auch* Mauerschützen

- Sachenspiegel *siehe* Rechtsspiegel
 Säkularisierung 86, 119 ff., 126, 131 ff, 151
 Sanktionsforschung 242 ff., 246 ff., 266,
siehe auch Empirismus
 Schadensersatz 16 f., 57, 76 f.
 Scholastik 121 f., 129
 Schuldbegriff 232 f., 237 f., *siehe auch*
 Lebensführungsschuld; Tatschuldprinzip
 Schuldprinzip 214 ff., 232 f., 237 ff., 250,
 257 f., 277 (Fn. 70)
 Schulenstreit 189 ff., 206 ff.
 Segmentäre Gesellschaften 51 ff., 61,
 68 ff., 92 ff., 103, 112 f.
 Sesshaftigkeit 10 f., 36, 41, 51 ff., 67
 Sicherheitsgesellschaft 264 ff.
 Sicherungsmaßnahmen 211 ff., 214 ff.
 Sicherungsprävention 203 f., *siehe auch*
 Spezialprävention
 Sittlichkeitsdelikte 151 f., 164, 173 f.,
 194 (Fn. 25), 234, 240, *siehe auch* Moral
 Soziale Frage 12 (Fn. 13), 196 ff. *siehe*
auch Industrialisierung
 Soziale Meinung *siehe* Stigmatisierung
 Soziale Verteidigung 209, 235
 Sozialismus 226 ff.
 Soziologie 9, 14 ff., 72, 244, 253 ff., *siehe*
auch Gesellschaftstheorie
 Spezialprävention 162 f., 202 ff., 206 ff.,
 215 f., 231 ff., 235 ff., 286, *siehe auch*
 Sicherungsprävention
 – negativ 125, 135, 149 f., 205
 – positiv 87, 108 (Fn. 82), 125, 135,
 149 f., 204, 213 ff., *siehe auch* Resoziali-
 sierung
 Spielraumtheorie 231 f., 238 f., 249
 Spieltheorie 23 ff.
 Staatsentstehung 64 ff., 92, 99
 Staatsräson 155, 164
 Staatstheorie 66 ff., 84, 134, 153 f., 198, 251
 Stigmatisierung 48 ff., 55 f., 61 (Fn. 130),
 75, 233, 260, 274, *siehe auch* Ehrenstrafe
 Strafbedürfnisse 19 ff., 44 ff., 56 ff., 63,
 70 f., 196, 259 ff., *siehe auch* Gerechtig-
 keitsvorstellungen
 Strafbegriff 15 ff.
 Strafkrisis 68 ff., 91 ff.
 Strafrechtsreform *siehe* Große Strafrechts-
 reform
 Strafrechtswissenschaft 129, 161 ff., 219,
 234, 284
 Strafschärfung 236, 266 ff., 271 f., 274,
 276, 279
 Strafungleichheit 74, 76, 103, 277 ff.
 Strukturelle Relativität 55 f., 70
 Sühne 219, 223, 230 f.
 Symbolisches Strafrecht 264 ff., 271 ff.
 Systemtheorie 253 ff.
 Talionsprinzip 81, 98, 179, 186
 Tätertypenlehre 201, 203 ff., 222
 Tatschuldprinzip 215, 233, 237, *siehe auch*
 Schuldbegriff; Schuldprinzip
 Territorialitätsprinzip 103, 116
 Testamente 97 ff., 104 f., 107 ff., 121, 136,
 179
 Theokratie 83 ff., 97, 111 ff., 139 ff., *siehe*
auch Religion; Theokratische Straftheorie
 Theokratische Straftheorie 83 ff., 104 ff.,
 128 ff., 136 ff., 147
 Thomas von Aquin 121 ff., 141 ff.
 Tit for Tat 26 ff.,
 Todesstrafe 98, 137, 152–156, 179, 189,
 222, 228
 Transzendentalphilosophie 172 ff.
 Überpositives Recht *siehe* Naturrecht
 Universalitätsthese 13 ff.
 Utilitarismus 145 ff., 150, 154, 164, 168,
 175, 187
 Vereinigungstheorie 171, 210, 229 ff., 239
 Vergeltung 62 ff., 169 ff., 194 ff., 214 ff.,
 223, 231 ff., 249 ff.
 Vergeltungsbedürfnisse *siehe* Strafbedürf-
 nisse; Gerechtigkeitsvorstellungen
 Verhandlung 58, 62, 86, 94
 Verständigung 275
 Vertrauen 26 ff., 31, 33, 35, 63, 255, 263 ff.
 Völkerwanderung 91 ff.
 Volksempfinden *siehe* Gesundes Volks-
 empfinden
 Von Liszt, Franz 13, 201 ff., 222, 241, 277
 Vorstaatliche Gesellschaftsformen *siehe*
 Jäger und Sammler; Segmentäre Gesell-
 schaften
 Vorverlagerung 270

Vulgarrecht 96, 101, 115

Walter, Tonio 259 ff.

Weber, Max 65 ff.

Willensfreiheit 199 f., 209 (Fn. 103)

Wirkungsforschung *siehe* Sanktions-
forschung

Wirtschaftliche Revolution 111 f., 119

Wissenschaftliche Revolution 139 ff.

Zäsur-Modell 217 ff.

Zwangsarbeit 75 f., 152, 154, 156

Zweispurigkeit des Rechtsfolgen-
systems 211 ff., 237